



Entscheidung

In der Sache

UHC Döbeln 06, Herren

– Protestführer –

Verein: UHC Döbeln 06 e.V.
Leipziger Straße 62
04720 Döbeln

wegen Monierung unkorrekter Spielkleidung der gegnerischen Mannschaft

am 21.01.2017 bei der Partie in der 2. Floorball Herren-Bundesliga Süd/Ost zwischen USV Halle Saalebiber und UHC Döbeln 06

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Richter Stephan Thiemann sowie die Beisitzer Jan Siebenhüner, Dirk Wall, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

Die Protestführer hat unter Anrechnung der bisher geleisteten Kautions die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.

Gründe

I.

In dem Spiel der 2. Floorball Herren-Bundesliga Süd/Ost zwischen USV Halle Saalebiber und UHC Döbeln 06 am 21.01.2017 nahmen die Hallenser Spieler mit uneinheitlichen Trikots (teilweise vorn nummeriert, teilweise nicht) am Spiel teil. Hiergegen wendete sich der Kapitän des Protestführers bei den Schiedsrichtern während des Spiels, jedoch erfolglos.

Den hieraufhin durch den Protestführer eingelegten Protest nahm dieser, nach richterlichen Hinweis durch die VSK, im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs vor der VSK mit E-Mail vom 25.01.2017 zurück.

II.

Aufgrund der mit E-Mail vom 25.01.2017 erklärten Rücknahme des Protests hat die VSK keine Sachentscheidung zu treffen. Bereits mit Einreichung des Protests ist das Verfahren vor der VSK eingeleitet, § 9 REO (Stand 06.09.2014). Die Erklärung über die vollumfängliche Rücknahme des Protests beendet das Verfahren vor der VSK. Daher war nur über die Kosten zu entscheiden.

Der Protestführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten betragen EUR 50,00, mithin die Mindestgebühr.

Die Kosten ergeben sich aus § 16 REO (Stand 06.09.2014) und betragen mindestens EUR 50,00. Für eine Reduzierung der Verfahrenskosten unterhalb von EUR 50,00 aufgrund der Rücknahme des Protests bietet die Regelung des § 16 REO (Stand 06.09.2014) keinen Raum. Die Regelung ist aufgrund des klaren Wortlauts abschließend und beinhaltet kein Ermessensspielraum, wie dies beispielsweise die Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 36 REO (Stand 06.09.2014)) vorsieht. Auch § 9 GBO (Stand 16.02.2016) sieht für den Fall einer Rücknahme des Protests keine abweichende Regelung vor.


Die geleistete Kautions nach § 12 Nr. 6 SPO (Stand 05.01.2016) und § 9 GBO (Stand 16.02.2016) iVm §§ 12, 19 REO (Stand 06.09.2014) ist auf die Kosten anzurechnen.

Rechtsmittelbelehrung

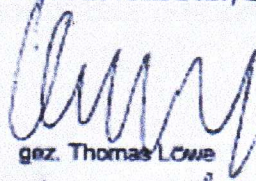
Der Protestführer kann gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO (Stand 06.09.2014) innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6 Nr. 3 REO (Stand 06.09.2014) wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

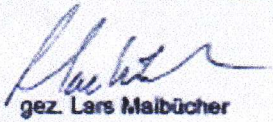
Gem. § 19 REO (Stand 06.09.2014) ist innerhalb der 10- Tages-Frist eine Pro-
testgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V.
bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000
(IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDE33HAN30) zu entrich-
ten.



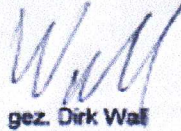
gez. Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



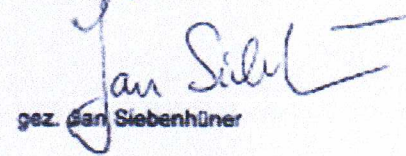
gez. Thomas Löwe



gez. Lars Maibücher



gez. Dirk Wall



gez. Jan Siebenhüner